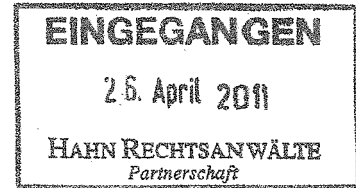


VFR: 06.05.11 VFR: 24.05.11 VFR: 23.06.11
FR: 10.05.11 FR: 26.05.11 FR: 27.06.11

Az.: 2 - 07 O 453/10

Laut Protokoll
Verkündet am 19.04.2011
Linden, JFA'e



**Landgericht Frankfurt am Main
Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Mumm, Hahn Rechtsanwälte Partnerschaft,
Marcusallee 38, 28359 Bremen, _____

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: _____

hat die 07. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch
Vorsitzenden Richterin am Landgericht Stein-Ihle als Einzelrichterin
auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1.03.2011 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 14079,96 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.01.2011 zu zahlen, Zug um Zug gegen die Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilien -Anlagegesellschaft Nr. 35 „Berlin, Frankfurt“ Prüske & Dr. Neumann KG, Stamm-Nr. 151121229.
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilien -Anlagegesellschaft Nr. 35 „Berlin, Frankfurt“ Prüske & Dr. Neumann KG, Stamm-Nr. 151121229.
3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
4. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3.
5. Das Urteil ist jeweils gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger macht Schadensersatz aufgrund einer Kapitalanlage geltend.

Zusammen mit seiner Ehefrau beteiligte sich der Kläger am 01.10.1995 mit einem Betrag in Höhe von 40.000,- DM zuzügl. 5% Agio an einer von der Beklagten treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an dem geschlossenen Immobilienfonds DG Immobilien-Anlage Nr. 35 „Berlin, Frankfurt“ Prüske & Dr. Neumann KG.

Die Ehefrau des Klägers hat ihre entsprechenden Schadensersatzansprüche mit Vereinbarung vom 1.10.10 an den Kläger abgetreten, wegen der konkreten Inhalte der Vereinbarung wird auf die Anlage K 3 Bezug genommen.

Mit der beratenden Bank, der Volksbank Raiffeisenbank AG haben der Kläger und seine Ehefrau am 11.12.2009 einen Vergleich zum Ausgleich der Schadensersatzansprüche gegen die Bank geschlossen, wonach die Volksbank – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – einen Betrag in Höhe von 50% der Zeichnungssumme: 11.248,43 € erstattet hat. Die Rechte zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber der Beklagten blieben beim Kläger und seiner Ehefrau. Auf den konkreten Inhalt des Vergleichstextes wird Bezug genommen (Anlage K 4).

Bei der streitgegenständlichen Kapitalanlage handelte es sich um einen in der Form einer Kommanditgesellschaft gestalteten geschlossenen Immobilienfonds. Dieser wurde von der DG-Anlage GmbH, eine Tochterfirma der Beklagten, die im Zeitraum 1981 bis 2000 insgesamt 39 geschlossene Immobilienfonds an den Markt gebracht hat, konzipiert und als Gesellschafterin (Gründungskommanditistin) mitgegründet. Später nahm sie auch die Geschäftsbesorgung für die Fondsgesellschaft bezüglich der anfallenden Verwaltungsaufgaben wahr. Die Beklagte fungierte als Treuhandkommanditistin, die die Anteile der Anleger in eigenem Namen auf fremde Rechnung hielt und deren Gesellschafterrechte wahrnahm. Die Beteiligung des Klägers vermittelte die Raiffeisenbank AG.

Im Dezember 1994 gab die DG Anlage GmbH einen Prospekt heraus, mit dem für eine Beteiligung an dem Fonds geworben wurde. Wegen des Inhalts des Prospekts

wird auf die Anlage K 5 Bezug genommen. Der Fonds erwarb in Berlin und Frankfurt am Main zwei Grundstücke zur Bebauung mit Büro- und Geschäftsgebäuden, deren Verwaltung sowie die Errichtung eines Rechenzentrums.

Nach den Planungen zum geschlossenen Immobilienfonds sollte spätestens mit dem Jahr 1997 mit Ausschüttungen in Höhe von 4 % begonnen werden, die auf 8,5 % im Jahr 2018 ansteigen sollten. Die Gesellschafter erhielten zugleich steuerliche Verlustzuweisungen. Der Fonds entwickelte sich zu keiner Zeit wie erwartet und erwirtschaftete Verluste. Die prognostizierten Ausschüttungen blieben im Wesentlichen aus, nur für das Jahr 1000 erfolgte eine Ausschüttung von 4%, im Folgejahr 2% des Beteiligungskapitals, obwohl ab dem Jahre 1997 Ausschüttungen in Höhe von 4% kalkuliert worden waren, die bis zum Jahr 2016 auf 8,5 % ansteigen sollten.

Der Kläger wurde in jährlichen Rechenschaftsberichten über die wirtschaftliche Situation der Fondsgesellschaft informiert. Die wirtschaftliche Entwicklung gestaltete sich negativ, u.a. weil sich die Fertigstellung des Berliner Objektes verzögerte und die Vermietungssituation sich schlechter darstellte.

Der Kläger macht geltend, der Fondsprospekt enthalte falsche Angaben. Insbesondere sei die darin enthaltene Wirtschaftlichkeitsprognose irreführend, enthalte der Prospekt zudem eine fehlerhafte Gesamtkostenaufstellung, keine ausreichende Aufklärung über die eingeschränkte Fungibilität der Beteiligung, über Sondervorteile der Komplementäre, über personelle und wirtschaftliche Verflechtungen der Vertragspartner und Interessenskollisionen.

Der Kläger verweist auf die Entscheidungen des Oberlandesgerichts Frankfurt und die dort zu dem streitgegenständlichen Fonds aufgezeigten Prospektfehler betreffend der streitgegenständlichen Anlage.

Er behauptet, wenn er und seine Ehefrau zutreffend informiert worden wären, hätten sie sich an dem Fonds nicht beteiligt. Er meint, da die Beklagten ihrer Verpflichtung,

ihn über für die Anlageentscheidung wesentliche Umstände zu informieren, durch den Prospekt nicht nachgekommen seien müssten sie ihm den angelegten Geldbetrag in Höhe von 7.362,60 € (14.400,- DM) sowie die aufgewendeten Darlehensbeträge in Höhe von 15.338,76 € (30.000,- DM) sowie Zinszahlungen auf dieses Darlehen in Höhe von 3.854,13 € (7.538,02 DM) erstatten. Außerdem hätten sie ihm den Schaden zu ersetzen, der er bei Zeichnung von Bundesschatzbriefen erzielt hätte. Bei dieser alternativen Anlage hätte er Zinsen in Höhe von insgesamt 3.833,01 € erzielt.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 21.100,02 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 27.01.2011 zu zahlen, Zug um Zug gegen die Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilien -Anlagegesellschaft Nr. 35 „Berlin, Frankfurt“ Prüske & Dr. Neumann KG, Stamm-Nr. 133 1050 35,
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Annahme der Übertragung aller Rechte der mittelbaren Beteiligung an der DG Immobilien -Anlagegesellschaft Nr. 35 „Berlin, Frankfurt“ Prüske & Dr. Neumann KG, Stamm-Nr. 133 1050 35,

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie erheben die Einrede der Verjährung und machen geltend, ein entsprechender Anspruch bestehe nicht. Beklagten wenden sich gegen die behaupteten Fehler der Prospektinformationen und sind der Auffassung, der Prospekt enthalte eine zutreffende, vollständige und ausreichend informative Darstellung der streitgegenständlichen Anlage. Der Kläger müsse sich die Steuervorteile, welche er durch die streitgegenständliche Anlage gezogen habe, anrechnen lassen.

Wegen der Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt der vorgetragenen
Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist teilweise begründet.

Die Beklagte schuldet dem Kläger die Erstattung von Schadensersatz in Höhe der tenorierten Summe nach den Grundsätzen der sog. Prospekthaftung im weiteren Sinne.

Nach den von der Rechtsprechung entwickelten Prospekthaftungsgrundsätzen hat der Prospekt über ein Beteiligungsangebot, der für einen Beitrittsinteressenten im Allgemeinen die einzige Unterrichtungsmöglichkeit darstellt, den Anleger über alle Umstände, die für seine Entschließung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, sachlich richtig und vollständig zu unterrichten (vgl. BGH, Urteil vom 28. Februar 2008, III 149/07, zit. nach juris, Rn. 8 m.w.N.). Dazu gehört eine Aufklärung über Umstände, die den Vertragszweck vereiteln können (BGH, a.a.O.). Ob ein Prospekt unrichtig oder unvollständig ist, ist daher nicht allein anhand der wiedergegebenen Einzeltatsachen, sondern nach dem Gesamtbild zu beurteilen, das er von den Verhältnissen des Unternehmens bzw. hier der Anlage vermittelt (vgl. BGH, Urteil vom 12. Juli 1982, II ZR 175/81, NJW 1982, 2823, 2824). Dabei dürfen die Prospektverantwortlichen allerdings eine sorgfältige und eingehende Lektüre des Prospekts bei den Anlegern voraussetzen (BGH, Urteil vom 14. Juni 2007, III ZR 300/05, zit. nach juris, Rn. 8).

Die Kammer schließt sich der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main an. In seiner – nunmehr ständigen - Rechtsprechung zu dem streitgegenständlichen Fonds hat der 23. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am (vgl. z. B. Urteil vom 27.05.2009 – 23 U 163/07; weiterhin auch im Urteil vom 09.12.2009 – 23 U 2/09) festgestellt, dass der streitgegenständliche Prospekt in zwei Punkten fehlerhaft ist.

Nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts ist der Prospekt für die streitgegenständliche Anlage (DG Fonds 35) fehlerhaft, da er den Anleger, mithin den Kläger, nicht in hinreichendem Maße über die für seine Anlageentscheidung wesentlichen Aspekte informiert.

Danach sind die Angaben zu der Mietgarantiebürgschaft unzutreffend. Denn aus dem Prospekt ergibt sich nicht mit ausreichender Klarheit, dass die Bürgschaft nicht nur Ansprüche aufgrund der Mietgarantie absichert, sondern auch andere Forderungen betrifft. Auf diese Schmälerung des Umfangs der Bürgschaft wurden die Anleger in dem Prospekt nicht hingewiesen, was aber erforderlich gewesen wäre. Zum anderen ist auch die Darstellung der sogenannten weichen Kosten fehlerhaft, weil aus dem Prospekt nicht deutlich wird, dass und welche Art von Garantie in welchem Kostenblock der Gesamtkosten der Investition aufgenommen wird, was zu einer Intransparenz der Kostendarstellung führt.

Der 23. Senat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main führte in seiner Entscheidung vom 09.12.2009 – 23 U 2/09 aus, dass die Angaben zu den weichen Kosten fehlerhaft seien.

„Wie der Senat bereits in dem, den A-Fonds .. betreffenden und den Parteien bekannten Urteil vom 13. Mai 2009 (23 U 64/07) dargestellt hat, ist es für die Anlageentscheidung von erheblicher Bedeutung, dass dem Anleger deutlich gemacht wird, in welchem Umfang Leistungen nicht unmittelbar dem Anlageobjekt zugute kommen, sondern in die – weit zu verstehenden – Nebenleistungen einfließen. Dieser Trennung kommt für den Anleger deshalb ein besonderes Gewicht zu, da er nur so in die Lage versetzt wird, die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit seiner Investition zu überprüfen (vgl. BGH, Urteil vom 6. Februar 2006, II ZR 329/04, zit. nach juris, Rn. 9). Hier werden die Gesamtkosten der Investition – mit einer Liquiditätsreserve von 3,8 Mio. DM – von 254 Mio. DM in drei Blöcke aufgeteilt, nämlich „Projektkosten“ (202,442 Mio. DM), „Finanzierungskosten/Erbbauzinsen“ (25,35 Mio. DM) und „Gesellschaftskosten“ (22,408 Mio. DM). Dabei wird im ersten Komplex für das Objekt O1 ein Betrag von 106,485 Mio. DM, mithin über 40% der Gesamtkosten, ausgewiesen für „Bau- und Baunebenkosten, Vermittlungs-, Garantie- und Planungsleistungen sowie Baubetreuung“. Gleichzeitig wird aber im dritten Komplex, den Gesellschaftskosten, ein Betrag von 5 Mio. DM für „Vermietungs- und Garantieleistungen O1“ in Ansatz gebracht, wobei sich aus dem Prospekt nicht ergibt, für welche „Garantieleistungen“ in jeweils unterschiedlichen Kostengruppen welche Beträge verwandt werden. Aus Sicht des Anlegers dürfte allenfalls eine Garantie für Baumängel zu den „harten“ Kosten zu zählen sein (Gehrlein, NJW 95, 110, 112), während die Kosten einer Mietgarantie i.d.R. zu den weichen Kosten gehören (BGH, Urteil vom 10. Oktober 1994, II

ZR 95/93, zit. nach juris, Rn. 15f.). Hier wird aus dem Prospekt nicht deutlich, dass und welche Art der Garantie in welchem Kostenblock aufgenommen wird, was zu der genannten Intransparenz der Kostendarstellung führt. Dabei ist – wie die Beklagten zutreffend vortragen – nicht zu fordern, dass alle einzelnen Positionen der Kosten dargelegt werden, allerdings haben die Prospektverantwortlichen die Pflicht, unklare bzw. widersprüchliche Angaben zu vermeiden, was hier – wie dargestellt – nicht geschehen ist. Der Hinweis der Beklagten darauf, dass der Anleger aufgrund der Bezeichnungen der jeweiligen Kostenblöcke erkennen könne, welche Kosten hier jeweils erfasst seien, führt dabei zu keinem anderen Ergebnis. Ohne eine nähere Erläuterung, welche Art von Garantie (für welches Risiko) in den jeweiligen Kostenblöcken gemeint ist, kann der Anleger gerade nicht erkennen, welche Leistungen bzw. welcher Aufwand sich hinter diesen mehrdeutigen Begriffen verbergen. Der Umstand, dass der Leser des Prospekts vermuten kann, welche Art von Garantien den jeweiligen Kostenarten zugeordnet sind, ist für eine hinreichende Aufklärung des Anlegers jedoch nicht ausreichend.“

Bereits in seiner Entscheidung vom 27.05.2009 – 23 U 162/07 hat der Senat festgestellt, dass die Angaben zu den Bürgschaften unzutreffend und wesentliche Prospektfehler darstellen. Denn der „Sicherungszweck der Bankbürgschaft erfasst nicht nur die Ansprüche aus der Mietgarantie, sondern diese sichert auch Ansprüche aus dem Generalübernehmervertrag (GÜ-Vertrag). Damit bestand für den Anleger die Gefahr, dass die Bürgschaft nicht in vollem Umfang für die Sicherung der Mietgarantie, sondern, sofern aus dem GÜ-Vertrag Ansprüche geltend gemacht wurden, entsprechend gekürzt zur Verfügung stand, da nicht ersichtlich ist bzw. von der Beklagten auch nicht vorgetragen wird, dass die Bürgschaft nach einer Inanspruchnahme aufgrund des GÜ-Vertrags wieder aufgefüllt werden soll. Da der Fonds aber – wie sich auch aus dem Prospekt in hinreichender Deutlichkeit (vgl. S. 25) ergibt – von den Mieteinnahmen abhängig war, handelt es sich insofern um einen wesentlichen Gesichtspunkt, der für die Entscheidung des Anlegers von nicht untergeordneter Bedeutung war. Dies wird noch dadurch bestärkt, dass nach den Angaben im Prospekt für das Objekt O1 noch keine Mietverträge existierten (vgl. S. 12), deren Werthaltigkeit aber Bedingung für den wirtschaftlichen Erfolg des Fonds war (vgl. S. 25). Gerade im Hinblick auf diesen Umstand kommt dem Bestehen einer vollständigen Absicherung der Garantiemieten jedenfalls in der Anfangsphase der Investition erhebliche Bedeutung zu.

Soweit sich die Beklagten darauf berufen haben, die Erweiterung des Umfangs der Bürgschaft komme dem Fonds zugute, führt dies, selbst wenn zutreffend, zu keiner Änderung. Ausgangspunkt dabei ist nicht die Frage, ob die konkrete Ausgestaltung der Bürgschaft für den Fonds positiv ist, sondern allein darum, ob der Prospekt zutreffend die wesentlichen Umstände schildert. Dies ist hier – wie dargestellt – nicht der Fall, da die Modifikation des Bürgschaftsumfangs den Anlegern gegenüber nicht deutlich wird. Daneben setzt das von den Beklagten dargestellt Szenario voraus, dass sich die Geschäftsführung des Fonds „wirtschaftlich vernünftig“ verhalten wird, sie mithin die Bürgschaft zur Absicherung der Mietgarantie erst nachrangig in Anspruch nehmen wird. Unabhängig davon, dass diese Handlungsweise nur einer der möglichen Handlungsalternativen darstellt, die nicht als sicher vorausgesetzt werden kann, stellt sich der Umstand, dass es überhaupt eine Konstellation gibt, in der die Fondsgeschäftsführung vor einer solchen, mit erheblichen Folgen verbundenen Entscheidungssituation steht, als Prospektfehler dar, da auf diese nicht hingewiesen wird. Vielmehr muss der Anleger nach den Angaben im Prospekt davon ausgehen, dass ihm bzw. dem Fonds – gerade unabhängig von irgendwelchen später, also nach Zeichnung zu treffenden Entscheidungen – die volle Mietgarantie und eine entsprechende prospektierte Bürgschaft zur Verfügung steht.“

Die Kammer schließt sich diesen Feststellungen nach eigener Prüfung an.

Die Ausführungen der Beklagten sind nicht geeignet, diese Rechtsprechung in Zweifel zu ziehen, denn die von ihnen zitierten Inhalte des Prospekts lassen die vom Oberlandesgericht Frankfurt am Main geforderte vollständige, richtige und verständliche Information über die Zuordnung der Garantien und weichen Kosten der Anlage nicht erkennen.

Für diesen Prospektmangel muss die Beklagte, der als Gründungs- und Treuhandkommanditistin besonderes Vertrauen entgegengebracht wird und die deshalb auch besondere Aufklärungspflichten treffen, einstehen.

Der Kläger hat sich die vom Oberlandesgericht festgestellten Prospektmängel zu Eigen gemacht. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist die Vermutung, dass die Unrichtigkeit des Prospektes auch kausal für die Anlageentscheidung war, nicht widerlegt. Nach der Rechtsprechung entspricht es in Fällen der Prospekthaftung, im

weiteren Sinne der Lebenserfahrung, dass ein Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist, ohne dass es darauf ankommt, ob gerade der gerügte Fehler zum Misserfolg der Anlage geführt hat. Es besteht die widerlegbare Vermutung dafür, dass der Prospektfehler für die Anlageentscheidung ursächlich geworden ist (BGH WM 2006, 668). Die Beklagte vermochte keine Tatbestände aufzuzeigen, die diese Vermutung hätten hier erschüttern können.

Dem Schadensersatzanspruch der Klägerin steht auch nicht die Einrede der Verjährung entgegen. Eine Kenntnis des Klägers oder der Zedentin von der Unrichtigkeit des Prospekts (vgl. § 199 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 229 § 6 Abs. 4 S. 1 EGBGB) in verjährter Zeit hat die Beklagte nicht dargetan. Das ist hier bezüglich der „weichen Kosten“ nicht der Fall. Es kommt hinzu, dass ein Verlangen auf Rückgängigmachung eines Immobilienfondsanteilerwerbs in einem solchen Fall auf einer im Einzelnen noch nicht durch die Rechtsprechung definierten Rechtslage beruht, so dass der Verjährungsbeginn hinausgeschoben worden sein dürfte (Schwintowski BKR 2009, 89, 93, OLG Frankfurt a. M.: Urteil vom 13.05.2009 - 23 U 64/07). Ebenso sind die Ansprüche nicht verwirkt. Es fehlt an einem entsprechenden Verwirkungstatbestand.

Als Schaden zu ersetzen ist ein Betrag in Höhe von insgesamt 14079,96 €.

Dieser bemisst sich nach dem aufgewendeten Eigenkapital in Höhe von 7.362,60 €, sowie für die Aufwendungen für das zurückgezahlte Darlehen in Höhe von 15.388,78 € (30.000,- DM) und 3.854,13 € (7.538,02 DM) Zinsen.

Da der Kläger unstreitig in den Jahren 1999 und 2000 unstreitig Ausschüttungen in Höhe von insgesamt 6% der Beteiligungssumme erhalten hat, sind von diesem Schadensbetrag 1227,10 € abzuziehen.

Der Kläger hat sich die erlangten Steuervorteile nicht anrechnen zu lassen.

Eine schadensmindernde Anrechnung von Steuervorteilen, die sich im Zusammenhang mit dem darlehensfinanzierten Erwerb einer Eigentumswohnung zu Steuersparzwecken ergeben, kommt im Schadensersatzprozess des Anlegers grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Rückabwicklung des Erwerbs zu einer Besteuerung führt, die dem Geschädigten die erzielten Steuervorteile wieder nimmt (BGH im Urteil

vom 1.3.2011 Az.: XI ZR 96/09 m.w.N.). Außergewöhnlich hohe Steuervorteile, welche im Ausnahmefall anzurechnen wären, hat die Beklagte nicht dargestellt. Sie war nicht erneut zu der neuen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs anzuhören, weil sie bereits zu den Tatsachen vorgetragen hat und die maximal möglichen Steuervorteile des Klägers und seiner Ehefrau benannt hat. Diese genügen nicht den Kriterien einer außergewöhnlich hohen Steuervorteilserlangung, die ausnahmsweise zur Anrechnung der Vorteile gelangen ließe.

Der Kläger hat keinen darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruch.

Der Kläger kann keinen entgangenen Gewinn gemäß §§ 252 BGB geltend machen, den er hier in Höhe der Zinsgewinne durch eine alternative Anlage in Bundesanleihen berechnen will. Denn die vom Kläger vorgetragene Zinsberechnung kann nicht Grundlage einer Schadensschätzung gemäß § 287 ZPO sein, weil schon nicht festgestellt werden kann, dass der Kläger tatsächlich in kein alternatives „Steuer-sparmodell“ sondern tatsächlich in Bundesschatzbriefe investiert hätte. Diese Alternativeanlage widerspricht dem praktizierten Anlageverhalten des Klägers, so dass er dies nicht als Grundlage seiner Schadensbehauptung machen kann. Der Kläger erklärte auch hierzu informatorisch befragt, er hätte keine Bundesschatzbriefe gezeichnet.

Prozesszinsen stehen ihm gemäß §§ 288, 291 ZPO zu.

Der Annahmeverzug der Beklagten konnte nach § 256 ZPO, §§ 293 ff BGB festgestellt werden.

Die vorgerichtlichen Anwaltskosten sind nicht erstattungsfähig, weil nicht erkennbar ist, wodurch diese vor dem Prozess tatsächlich entstanden sind und erforderlich waren. Auch wird auf § 15 a RVG verwiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO, die der vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Stein – Ihle



Ausgefertigt
Frankfurt/Main.

20. APR. 2011

Landesgericht für Gerechtigkeit